

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.

Satzung

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Der Verein hat die Förderung der Hilfe für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen, insbesondere die Zielgruppe des § 53AO, speziell durch soziale Betreuung, berufliche Qualifizierung und sonstige Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zum Zweck.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Vertretung der Interessen der Betroffenen und der Mitgliedseinrichtungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Hilfen für Arbeitslose,
 - die Förderung der Arbeit der Mitglieder und Träger von Einrichtungen und Maßnahmen, die im direkt lohnsubventionierten Arbeitsmarkt Arbeits- und Ausbildungsplätze für erwerbslose Menschen bereitstellen u. a. durch Projektarbeit, Entwicklung neuer Konzepte, Tagungen, Workshops und Fortbildungen,
 - die Förderung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen u. a. durch Tagungen, Workshops und Fortbildungen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Trägern im Bereich der Hilfen für Arbeitslose u. a. durch Tagungen, Workshops, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen,
 - die Anregung, Förderung und ideelle Unterstützung wissenschaftlicher Forschung über alle mit Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme,
 - die Fortentwicklung der Angebote von Arbeit im Rahmen zielgruppenübergreifender sozialer Arbeit,
 - die Beratung, Förderung, Hilfestellung und Unterstützung neuer Vorhaben im Rahmen der Hilfen für Arbeitslose.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können:
 - juristische Personen sowie natürliche Personen als leitende Repräsentanten von Projekten (sofern sie nicht bereits über die Mitgliedschaft eines Projektes vertreten sind), die Angebote im Sinne des § 2 der Satzung machen, als Direktmitglieder
 - Landesarbeitsgemeinschaften solcher juristischen Personen, die Angebote im Sinne des § 2 der Satzung machen, als Landesverbände.
2. Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsmäßiger Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres
 - bei Auflösung/Beendigung der Arbeit des Mitglieds im Sinne des § 2,
 - durch Ausschluss eines Mitglieds, das gegen Zweckbestimmung des Vereins und die Satzung oder die Beitragsordnung verstoßen hat, aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann einmalig die Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Jeder Landesverband und jedes Direktmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Stimmübertragung ist zulässig. Jedes Mitglied kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinen.

§ 5 Landesverbände

1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. bildet für die einzelnen Bundesländer jeweils einen Landesverband. Mitglieder dieser Landesverbände sind die Direktmitglieder der bag arbeit sowie andere juristische Personen gemäß § 4, die Angebote gemäß § 2 machen, aus dem betreffenden Bundesland.
2. Die Landesverbände sind die Vertretung der Mitglieder auf Landesebene. Sie sind dem Leitbild der bag arbeit verpflichtet und entscheiden im Übrigen selbstständig über alle jeweiligen landespolitischen Angelegenheiten.
3. Die Landesverbände wählen aus ihrer Mitte den / die Vertreter/in ihres Landes für die Sitze im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.
4. Die Kooperation zwischen Landesverbänden und Bundesverband wird in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand in Abstimmung mit den Landesverbänden geregelt. Sofern Landesverbände eine eigenständige juristische Person bilden, dürfen ihre Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:
 - Beiträge der Mitglieder und
 - Sonstige Zuwendungen und Erträge
2. Die Erhebung von Beiträgen sowie die Verteilung der über Beiträge eingenommenen Mittel zwischen Bundes- und Landesebene regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.
2. Es kann ein Beirat gebildet werden. Über die Einrichtung des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von einem Monat vorher schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten eine solche schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder vertreten sind. Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, ist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Wiederholung der Tagesordnung einzuladen. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in dem mit der Einladung versandten Tagesordnungsentwurf enthalten sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem / der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan
 - Beschlussfassung über eine Ordnung zur Wahl des Vorstandes
 - Wahl der nicht von Landesverbänden gestellten Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über die Einrichtung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsentscheidung auf Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers
8. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 16 von den Landesverbänden benannten und bis zu 16 von der Mitgliederversammlung direkt aus dem Kreis der Direktmitglieder gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. bzw. den Landesverbänden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Wahl des / der Vorsitzenden
 - Wahl von vier Stellvertretern/innen
 - Entscheidung über die Besetzung des Beirates
 - Einsetzung von Ausschüssen
 - Anstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Landesverbände können jederzeit ihre für den BAG-Arbeit-Vorstand gewählten und benannten Personen abberufen und durch neu gewählte Vertreter der Landesverbände ersetzen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und den vier Stellvertretern/innen.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB).

3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an den / die Geschäftsführer/in übertragen. Er erlässt eine Geschäftsanweisung für den / die Geschäftsführer/in.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat unterstützt beratend die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins.
2. Der Vorstand beruft Mitglieder des Beirates. Ihre Amtsperiode dauert 3 Jahre.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n Vertreter/in. Der / die Beiratsvorsitzende beruft den Beirat ein, leitet die Verhandlung und unterzeichnet gemeinsam mit dem Vertreter / der Vertreterin die Niederschrift.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. mit Sitz in Bonn. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Beschluss der Mitgliederversammlung der bag arbeit vom 6. November 2006.